

Angaben zum Messen und Schätzen gemäß § 46 Abs. 4 EnFG

nur auszufüllen, wenn Strommengen 2023 durch Schätzung abgegrenzt wurden

Letztverbraucher

Kundennummer / Vertragskonto _____

Name / Firma _____

Straße Nr., PLZ Ort _____

Abnahmestelle

Straße, PLZ Ort _____

Marktlokations-ID _____

Hinweis: Eine umlagenprivilegierungsrelevante Schätzung von Strommengen ist nur bei Erfüllung und Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 46 Abs. 3 EnFG zulässig (mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden sowie jeweils Abrechnung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG wirtschaftlich unzumutbar). Falls eine Schätzbefugnis gemäß § 46 Abs. 3 EnFG gegeben ist und vorgenommen wird, hat diese in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Außerdem sind hinsichtlich Abgrenzungen durch Schätzung die Angaben gemäß §§ 46 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 EnFG mitzuteilen.

Angaben zu geschätzten Strommengen für das Jahr 2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung Abgrenzungssachverhalt	Geschätzte Strommenge [kWh] § 46 Abs. 4 Nr. 1 EnFG	Höhe des Umlagesatzes [ct/kWh] § 46 Abs. 4 Nr. 2 EnFG	Grund für Schätzbefugnis siehe a)	Methode der Schätzung siehe b) § 46 Abs. 4 Nr. 6 EnFG	Sicherheitsaufschlag [%] § 46 Abs. 4 Nr. 6 EnFG

a) Gründe für die Schätzbefugnis

- A Abgrenzung mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen technisch unmöglich und Abrechnung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG wirtschaftlich nicht zumutbar.
- B Abgrenzung mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen mit unververtretbarem Aufwand verbunden und Abrechnung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG wirtschaftlich nicht zumutbar.

b) Methode der Schätzung

- 1 Worst-Case-Schätzung
- 2 Ungeeichte Messung
- 3 Verbraucheranalyse
- 4 Referenzmessung (exemplarische Messung)
- 5 Verhältnisrechnung
- 6 Vorjährige Schätzergebnisse
- 7 Sonstige Methode der Schätzung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schätzungen einschließlich der Angaben, die der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Schätzung dienen zu beschreiben:

Zu lfd. Nr.	Nachvollziehbare Darlegung der Methode der Schätzung (§ 46 Abs. 4 Nr. 6 EnFG)

In der nachfolgenden Tabelle ist zu begründen, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden, und warum eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG wirtschaftlich unzumutbar ist:

Zu lfd. Nr.	Nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist (§ 46 Abs. 4 Nr. 5 EnFG)	Ergänzende Ausführungen, warum eine Abrechnung am vorgelagerten Punkt gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG wirtschaftlich nicht zumutbar ist

Rückmeldung bis spätestens 31.03.2024 (gesetzliche Frist) an netzzugang@n-ergie-netz.de

Wir versichern hiermit, dass hinsichtlich der Erfassung, Abgrenzung und Meldung der selbstverbrauchten und der weitergeleiteten Strommengen, die sich aus dem Mess- und Eichrecht ergebenden Anforderungen, die Regelungen der §§ 45 und 46 EnFG eingehalten werden und dass der Leitfaden der Bundesnetzagentur sowie das von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Grundverständnis zum Messen und Schätzen berücksichtigt werden.

Wir versichern, dass die gemachten Angaben korrekt sind.

Ort, Datum

Unterschrift Letztverbraucher